

RS Vwgh 1959/10/27 1614/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1959

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1859 §139 Abs2 lita;

GewO 1859 §5 Abs2;

Rechtssatz

Die Entziehung einer Gewerbeberechtigung in Handhabung des in § 139 Abs 2 lita GewO eingeräumten Ermessens ist nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil der Antritt des betreffenden Gewerbes an besondere Voraussetzungen geknüpft wird und Tatsachen vorliegen, die an sich den Mangel einer Voraussetzung für den Antritt dieses Gewerbes dartun würden. Die Entziehung einer Gewerbeberechtigung in Handhabung des in Paragraph 139, Absatz 2, lita GewO eingeräumten Ermessens ist nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil der Antritt des betreffenden Gewerbes an besondere Voraussetzungen geknüpft wird und Tatsachen vorliegen, die an sich den Mangel einer Voraussetzung für den Antritt dieses Gewerbes dartun würden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1957001614.X02

Im RIS seit

25.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at